

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde HASENKRUG

- 1. ÄNDERUNG -

Teilgebiet 1: "Langenhorn; östlich der Bahn, westlich der Bahnstromleitung"
(Gemarkung Hasenkrug, Flur 1, Flurstücke 9 und 16)

Teilgebiet 2: "Heidkoppel/Krambekmoor; östlich vom Heidweg - zwischen Heidweg und Gemeindegrenze"
(Gemarkung Hasenkrug, Flur 2, Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4)



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.06.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.06.1998 bis zum 03.07.1998 durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.8.98 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.09.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrenen zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.8.98 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1.Änderung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1.Änderung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.9.1998 bis zum 22.10.1998 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom 02.10.1998 bis zum 22.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.2.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1.Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgeteilt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 1.Änderung wurde am 18.02.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 17.03.1999
Müller
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/ Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 1.Änderung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.6.1999 Az. 18 545-2/99 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 1.Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 25.06.1999
Müller
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 30.09.1999
Müller
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1.Änderung (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 07.10.1999 bis zum 22.10.1999) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1.Änderung ist mit hin am 22.10.1999 wirksam geworden.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 25.10.1999
Müller
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.199, I S.58 vom 22.01.1991).

- Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasenkrug
- Flächen für die Landwirtschaft (§5(2)9 BauGB)
- Umgrenzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen (§5(2)9 BauGB)

oberirdische Hauptversorgungsleitung (§5(2)4 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: (§5(4) BauGB)

Richtfunkverbindungen für den Fernmeldeverkehr

Stand: 02 / 99

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hasenkrug: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9